



POSTULAT

Urheber	Maud Theler, PS/GC, Alexia Héritier, Le Centre, Julien Dubuis, PLR/FDP und Bruno Perroud, UDC
Gegenstand	Für eine echte Selbstbestimmung bei der Wahl der Wohnform für Menschen mit Behinderungen
Datum	10/06/2022
Nummer	2022.06.304

Viele von uns haben den Film «Ziemlich beste Freunde» gesehen – ein wunderbarer Film über einen Tetraplegiker, der mit Hilfe einer Pflegeperson zu Hause lebt. Im Wallis so zu leben wie der Mann im Film wäre schwierig, da die aktuellen Bedingungen dies nicht vollumfänglich ermöglichen.

Und dies, obwohl unser Parlament im Mai 2021 das neue Gesetz über die Rechte und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen angenommen hat. Dank diesem Gesetz soll die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen bei der Wahl ihres Lebensortes gestärkt werden.

Wo also liegt das Problem? Menschen mit Behinderungen, die sich für eine eigene Wohnung und die Anstellung von Assistenzpersonen entscheiden, die sie in ihrem Alltag unterstützen, erhalten zur Deckung ihrer Kosten einen Assistenzbeitrag von der IV. Reicht dieser nicht aus, können zusätzlich Krankheits- und Behinderungskosten vergütet werden. Um den Höchstbetrag zu bestimmen, der ausbezahlt werden kann, muss festgelegt werden, wie viele Stunden Assistenz benötigt werden.

Um die zusätzliche Unterstützung zur Deckung der Krankheits- und Behindertenkosten zu berechnen, übernimmt der Kanton Wallis derzeit die von der IV-Stelle im Zusammenhang mit dem Assistenzbeitrag berechnete Stundenzahl. Dieser Entscheid des Kantons vereinfacht die Stundenberechnung.

Das Problem besteht darin, dass die von der IV vorgenommene Bedürfnisermittlung nicht den tatsächlichen Begleitungsbedürfnissen einer Person entspricht, die zu Hause lebt. In dieser Berechnung ist der Zeitaufwand für die (lebenspraktische) Begleitung nicht enthalten, sondern lediglich jener, für die Überwachung oder bestimmte Verrichtungen. Zudem entspricht die Zeit, die für bestimmte alltägliche Verrichtungen vorgesehen ist, nicht den tatsächlichen Bedürfnissen (z. B. 20 Minuten für eine Mahlzeit).

Diese Methode führt also zu einer Ungleichbehandlung zwischen Menschen, die in einer Einrichtung leben und für die rund um die Uhr eine Begleitung vorgesehen ist, und Menschen mit Behinderungen, die zu Hause leben, deren anerkannte Begleitung (allerhöchstens) 20 Stunden am Tag beträgt. Als ob die Behinderung während vier Stunden einfach verschwinden würde.

Diese Berechnungsart hat zur Folge, dass Menschen mit Behinderungen, die in ihren eigenen vier Wänden leben möchten, dies nicht tun können, wenn sie nicht wohlhabend sind oder eine Familie haben, bei der sie während mehrerer Wochen im Jahr leben können, um die Kosten für ihre Begleitung zu senken. Viele Menschen verzichten deshalb auf diese Lebensform, nicht, weil sie sich bewusst dafür entscheiden, sondern wegen der vom Staat vorgegebenen ungleichen Bedingungen.

Der Bund hat die Bandbreite für die mögliche Unterstützung für den Verbleib zu Hause auf 25'000 bis 90'000 Franken im Jahr festgelegt. Andere Schweizer Kantone haben eine andere Methode gewählt, um die Begleitungsbedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu ermitteln. Dies hat zur Folge, dass die Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten höher ausfallen als im Wallis, was insbesondere den Verbleib zu Hause ermöglicht.

Anzumerken ist hier auch, dass diese Unterstützung zu Hause den Kanton weniger teuer zu stehen kommt als die Finanzierung eines Platzes in einer Einrichtung.

Schlussfolgerung

Damit hinsichtlich des Lebensortes für Menschen mit Behinderungen wirklich eine freie Wahl besteht, verlangen wir vom Staatsrat, dass er seine Berechnungsmethode für die Ermittlung der Bedürfnisse bei den Krankheits- und Behinderungskosten überdenkt. Mit der aktuellen Methode werden Menschen mit Behinderungen, die in ihrer eigenen Wohnung leben möchten, diskriminiert.